

Förderrichtlinie für das Studienjahr 2019/20

Liese Prokop Stipendium

1. Präambel

Das Liese Prokop Vollstipendium des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) fördert und unterstützt Asylberechtigte und Liese Prokop Stipendiaten des Studienjahrs 2018/19 (in der Folge kurz „Stipendiaten“) bei ihrer universitären Ausbildung in Österreich. Dabei kann es sich um ein ordentliches oder ein außerordentliches Studium sowie um die Nostrifizierung ausländischer Studien an einer österreichischen Fachhochschule oder Universität handeln.

Im Mittelpunkt steht die fachliche, akademische und praktische Förderung der Stipendiaten. Der ÖIF verfolgt darüber hinaus das Ziel, das Interesse der Stipendiaten in besonderer Weise für die Tätigkeiten und Schwerpunkte des ÖIF zu stärken und eine über die finanzielle und fachliche Unterstützung hinausgehende Bindung aufzubauen.

2. Fördergegenstand, Förderhöhe

Die Förderung im Rahmen des Liese Prokop Stipendiums bezieht sich auf

- die Auszahlung einer monatlichen Stipendienrate für die Dauer von maximal einem Studienjahr,
- die Refundierung der Kosten des Besuches eines Vorstudienlehrganges bzw. des Studienbeitrags für die Dauer von maximal einem Studienjahr,
- die Teilnahmen an u.a. kostenpflichtigen Leistungen und Veranstaltungen des ÖIF sowie
- die Erstattung der Fahrkosten für den Besuch von Veranstaltungen und die Wahrnehmung von Terminen beim ÖIF.

Die monatliche Stipendienrate beträgt im Studienjahr 2019/20 **€ 300,00 (brutto)**. Die Kosten des Besuches eines Vorstudienlehrganges bzw. des Studienbeitrags werden vom ÖIF maximal in der Höhe der tatsächlich, einmalig pro Semester anfallenden Kosten ersetzt. Die Höhe und Dauer des Stipendiums sowie die Rahmenbedingungen der Fahrkostenerstattung werden zwischen dem ÖIF und dem Stipendiaten/der Stipendiatin in einem Stipendienvertrag schriftlich fixiert.

3. Zielgruppe

Zielgruppe des Liese Prokop Vollstipendiums für das Studienjahr 2019/20 sind Asylberechtigte sowie Personen, die im Studienjahr 2018/19 ein Liese Prokop Stipendium erhalten haben, sofern sie die allgemeinen Zielgruppenkriterien (weiterhin) erfüllen und sich um die Fortsetzung des Liese Prokop Stipendiums bewerben.

Die Zielgruppen sind folgendermaßen definiert:

- a. Asylberechtigte
 - Studierende im außerordentlichen Studium (ao.H), die sich auf eine oder mehrere Ergänzungsprüfungen (z.B. durch den Besuch eines Vorstudienlehrganges) vorbereiten, mit einer erstmaligen Inskription an einer Universität oder Fachhochschule in Österreich vor Vollendung des 30. Lebensjahres
 - Studierende im Nostrifikationsprozess
- b. Personen, die bereits im Studienjahr 2018/19 ein Liese Prokop Stipendium erhalten haben („Fortsetzer“), und nach wie vor die allgemeinen Fördervoraussetzungen gem. Punkt 4. dieser Förderrichtlinien erfüllen.

4. Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende **Fördervoraussetzungen**:

- Zielgruppenzugehörigkeit laut Pkt. 3.
- gültiger Zulassungsbescheid zu einer Universität oder einer Fachhochschule in Österreich bzw. gültiger Nostrifikationsbescheid nach dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG)
- erstmalige Inskription an einer Universität oder Fachhochschule in Österreich vor Vollendung des 30. Lebensjahres (ausgenommen Studierende im Nostrifikationsprozess)
- nachweisbar benötigte Unterstützung zum Studium und soziale Bedürftigkeit¹
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Angeboten, Leistungen und Veranstaltungen des ÖIF
- nachweislich erfolgreicher Studienfortgang (ausgenommen Studienanfänger/innen)
- Bedarf an einem Stipendium für mindestens ein Studienjahr

bei Verlängerungen zusätzlich:

- erfolgreiche Teilnahme an Angeboten, Leistungen und Veranstaltungen des ÖIF (Stipendienvertrag des letzten Studienjahres erfüllt)
- Anzahl der Semester, in der Liese Prokop Stipendien bisher erhalten wurden, entsprechen weniger als 6 Semester
- nachweislich erfolgreicher Studienfortgang²

¹ Soziale Bedürftigkeit liegt im Sinne der vorliegenden Richtlinie dann vor, wenn das Einkommen des/der Stipendiaten/Stipendiatin unter dem halben Nettowert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt.

² bei a.o. Studierenden: positiv abgelegte Ergänzungsprüfung(en) oder positiver Bonustest im vergangenen Studienjahr; bei o. Studierenden: mind. 30 ECTS im vergangenen Studienjahr; bei Nostrifizierung: positiv abgelegte Prüfungen im vergangenen Studienjahr

5. Antragstellung

Innerhalb der vom ÖIF veröffentlichten **Bewerbungsfrist** ist ein **schriftliches Förderansuchen** direkt an einer der Beratungsstellen des ÖIF zu stellen. Folgende Unterlagen bzw. Daten sind dabei verpflichtend im Original vorzulegen:

- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich entsprechend der oben genannten Zielgruppe
 - Asylbescheid und Konventionsreisepass/Karte für Asylberechtigte
 - Bei Fortsetzern auch möglich: Asylbescheid und Karte für subsidiär Schutzberechtigte, Rot Weiß Rot Karte Plus, Aufenthaltsberechtigung plus, Familienangehöriger, Daueraufenthalt EU, Daueraufenthalt Familienangehöriger
- Meldezettel
- e-card
- Angaben über die Studienart (ao.H., o.H., Nostrifikationsprozess)

6. Antragsprüfung und Einforderung von weiteren Unterlagen

Die innerhalb der Bewerbungsfrist abgegebenen Förderansuchen werden durch Mitarbeiter/innen des Teams Einzelförderungen des ÖIF auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit gemäß Pkt. 5. dieser Richtlinie geprüft. **Alle Förderwerber/innen, deren Antrag formal korrekt und vollständig ist, werden in Folge vom ÖIF schriftlich über die erfolgreiche Antragstellung und die weiteren Bearbeitungsschritte (z.B. Notwendigkeit der Vorlage von weiteren entscheidungsrelevanten Unterlagen) informiert.**

Folgende weitere Unterlagen müssen vom Förderwerber/von der Förderwerberin zum Zwecke der Bearbeitung und Bewertung des Förderansuchens **innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Information über die erfolgreiche Antragstellung** postalisch (Österreichischer Integrationsfonds, Team Förderungen, Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien) oder per E-Mail (lieseporokop.stipendium@integrationsfonds.at) beim ÖIF **eingebracht** werden, andernfalls wird das Förderansuchen nicht weiter bearbeitet.

- Vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen des ÖIF (der Bewerbungsbogen wird mit der Information über die erfolgreiche Antragstellung vom ÖIF bereitgestellt)
- Kopie des Nostrifikationsbescheides bzw. des Zulassungsbescheides
- Kopie des Sammelzeugnisses bzw. Nachweis über alle bisher abgelegten Prüfungen
- Kopie eines aktuellen Einkommensnachweises
- Lebenslauf

7. Auswahlverfahren und -kriterien

Alle formal korrekten und vollständigen Anträge werden in Folge in Zusammenschau mit den gem. Pkt. 6 dieser Richtlinie auf Erfüllung der Fördervoraussetzung gemäß Pkt. 4 dieser Richtlinie inhaltlich geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Übersicht über alle Stipendiaten, die sich um ein Stipendium bewerben, dargestellt und einer Auswahlkommission vorgelegt, welche schließlich die Auswahlentscheidung hinsichtlich der Gewährung der Liese Prokop-Stipendien trifft.

Alle Stipendiaten werden schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die Entscheidung über ihre Anträge (Gewährung des Stipendiums für das Studienjahr 2019/20 oder nicht) informiert. Auf die Förderung des ÖIF in Form der Gewährung des Liese Prokop Stipendiums für das Studienjahr 2019/20 besteht **kein Rechtsanspruch**. Der ÖIF behält sich explizit das Recht vor, Anträge auf Gewährung des Stipendiums ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

8. Stipendienvertrag

Nach Auswahlentscheidung laut Pkt. 7. ist zwischen dem ÖIF und dem Stipendiaten/der Stipendiatin ein schriftlicher Stipendienvertrag, welcher insbesondere die Laufzeit und die Höhe des Stipendiums, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Beendigungsmöglichkeiten regelt, abzuschließen.

Vor Unterzeichnung des Stipendienvertrages ist dem ÖIF eine Inskriptionsbestätigung für das jeweils laufende Semester vorzulegen.

Mit Unterzeichnung des Stipendienvertrages verpflichtet sich der/die Stipendiat/in insbesondere zur Erfüllung nachstehender Punkte:

- Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖIF, wie im Stipendienvertrag definiert
- Nachweis eines Studienerfolges, wie im Stipendienvertrag definiert
- zeitnahe Information über Änderungen, die das Studium, die soziale Bedürftigkeit, den Aufenthalt, die persönlichen Daten, den Stipendienvertrag, usw. betreffen.

9. Förderabwicklung

Die Auszahlung der monatlichen Stipendienrate erfolgt ausschließlich auf Basis des unterzeichneten Stipendienvertrags und vorbehaltlich der aufrechten Voraussetzungen laut vorliegender Richtlinie und Stipendienvertrag. Überweisungen auf ein Konto außerhalb von Österreich sind nicht möglich. Rückforderungen bzw. eine Einstellung des Stipendiums sind möglich.

Der Ersatz der Kosten des Vorstudienlehrganges bzw. des Studienbeitrags erfolgt nach gesonderter Antragstellung des Stipendiaten/der Stipendiatin innerhalb des jeweiligen Semesters. Für die diesbezügliche Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Höhe der Kosten anhand des Studienblatts bzw. eines Zahlscheins
- Zahlungsnachweis (z.B. in Form eines Kontoauszugs)